



- 
4. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2001 über die Erklärung eines Teiles des Valsertales in der Gemeinde Vals zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Valsertal)*
5. *Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16. Jänner 2001 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Tiroler Bauordnung 1998 durch den Verfassungsgerichtshof*
- 

## **4. Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2001 über die Erklärung eines Teiles des Valsertales in der Gemeinde Vals zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Valsertal)**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1999, wird verordnet:

### § 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet des Valsertales im Gebiet der Gemeinde Vals wird wegen der besonderen Vielfalt der Pflanzenwelt und wegen des Vorkommens seltener oder von der Ausrottung bedrohter Pflanzen- und Tierarten zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Valsertal).

(2) Die Anlage wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und im Gemeindeamt Vals während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 35,19 km<sup>2</sup>.

### § 2

Im Naturschutzgebiet sind verboten:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 berührt werden;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftpipelineleitungen;
- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- e) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen;
- g) jede erhebliche Lärmentwicklung;

- h) das Kampieren außerhalb von Campingplätzen;
- i) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann;

j) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, ausgenommen auf der L 230 Valser Straße, auf der diese Landestraße taleinwärts verlängernden Gemeindestraße bis zum Parkplatz des Gasthauses „Touristenrast“ und bis zum Parkplatz „Unter Nock“, auf sonstigen Zufahrten zu Wohngebäuden und in der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden.

### § 3

(1) Nach § 20 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 sind von den im § 2 festgesetzten Verboten Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, gelten:

- a) die Vornahme von Neuaufforstungen und
- b) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2001 in Kraft.

(2) Zugleich tritt nach § 46 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 die Verordnung über das Naturschutzgebiet Valser Tal, VOuABl. Nr. 13/1941, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**  
Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **5. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16. Jänner 2001 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Tiroler Bauordnung 1998 durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Dezember 2000, G 93/00-7, den § 25 Abs. 2 erster Satz der Tiroler Bauordnung 1998, LGBL. Nr. 15, als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Zul.-Nr. 00Z020022K

**DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck